

Merkmale für die Aufnahme an der Goethe-Schule

In Bezug auf [§ 24 Schulgesetz](#) (Zuständige Schule) und [§ 63 Abs. 1 Nr. 18](#) (Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz) und auf die [Schulartverordnung Gymnasien § 4](#) und des [Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“](#) in der Fassung vom 15.01.2015 legt die Schulkonferenz für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Goethe-Schule ab dem Schuljahr 2020/21 folgende Merkmale fest:

1. Geschwisterkinder werden vorrangig berücksichtigt. Sollte der Anteil der Kinder 30 Prozent der zu vergebenden Plätze überschreiten, so entscheidet ein Losverfahren innerhalb der Gruppe der Geschwisterkinder. Die dadurch nicht berücksichtigten Geschwisterkinder nehmen an dem weiteren Aufnahmeverfahren gleichwertig mit den anderen Bewerbern teil.
2. Nach Vergabe der Schulplätze an die berücksichtigten Härtefälle und nach Nr. 1 dieses Schulkonferenzbeschlusses werden die restlichen noch zu vergebenden Schulplätze durch ein Losverfahren bestimmt.
3. Der Schulleiter ruft ein Mitglied des Vorstandes des Schulenternbeirats, ein Mitglied der Schülerversammlung, Orientierungsstufenleitung zu einer Sitzung zusammen, in der das Losverfahren durchgeführt wird.

01.11.2019

gez. Arnd Reinke

Weitere Info: Die Goethe-Schule wird auch im Schuljahr 2020/21 vier fünfte Klassen einrichten.